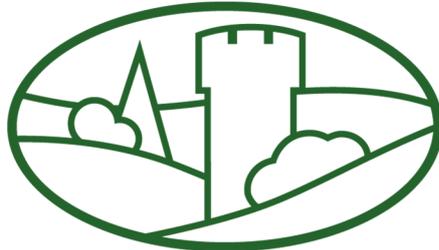


Vergütungsbericht 2023
WASGAU



Weil die Menschen von hier
uns wichtig sind

Einführung	2
Über diesen Bericht	2
Ertragsentwicklung des Konzerns	2
Vorstandsvergütung	3
System zur Vergütung des Vorstands	3
Bestandteile des Vergütungssystems	3
Vergütungsbestandteile der Mitglieder des Vorstands (§ 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 1)	4
Vergleichende Darstellung der Vorstandsvergütung (§ 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 2)	7
Abweichungen vom Vergütungssystem (§ 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 5)	8
Einhaltung der festgelegten Maximalvergütung (§ 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 7)	8
Weitere Angaben (§ 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 3-4 sowie § 162 Abs. 2 Nr. 1)	8
Leistungen im Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit (§ 162 Abs. 2 Nr. 2 und 4)	8
Leistungen im Fall der regulären Beendigung der Tätigkeit (§ 162 Abs. 2 Nr. 3)	9
Aufsichtsratsvergütung	10
Grundsätze zur Vergütung des Aufsichtsrats	10
Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 1)	10
Vergleichende Darstellung der Aufsichtsratsvergütung (§ 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 2)	14
Weitere Angaben (§ 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 3-5)	14
Beschluss der Hauptversammlung (§ 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 6)	15
Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers	16

Über diesen Bericht

Der Vergütungsbericht erläutert im Wesentlichen die Vergütung der Mitglieder des Vorstands der WASGAU Produktions & Handels AG („WASGAU“) sowie die satzungsmäßige Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Vergütungsbericht orientiert sich an den Anforderungen des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) sowie des deutschen Aktienrechts (AktG), insbesondere enthält der Vergütungsbericht die Angaben gemäß § 162 AktG.

Die WASGAU hat ihren Sitz in 66955 Pirmasens. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Handelsunternehmens mit Konsumgütern aller Art (Einzelhandel und Großhandel), die Herstellung und der Vertrieb von Konsumgütern aller Art sowie der Handel mit Investitionsgütern für die Ausstattung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben, die Förderung, Beratung und Betreuung von Einzelhandelsunternehmen auf betriebswirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen, technischen und anderen Gebieten. Die Gesellschaft unterhält selbst oder durch verschiedene Tochterunternehmen sechs Großverbrauchermärkte sowie 71 Einkaufsmärkte, in denen sich mehrheitlich auch Verkaufsfilialen der konzerneigenen Bäckerei und Metzgerei befinden. Die Einkaufsmärkte befinden sich alle in Deutschland.

Ertragsentwicklung des Konzerns

Der Konzern der WASGAU Produktions & Handels AG („WASGAU Konzern“) erzielte im Jahr 2023 Umsatzerlöse in Höhe von 630 Mio. Euro, gegenüber 607 Mio. Euro im Vorjahreszeitraum. Das Konzern-EBIT lag zum Ende des Geschäftsjahres bei 10,8 Mio. Euro und somit um 0,7 Mio. Euro unterhalb des Vorjahres-EBIT von 11,5 Mio. Euro.

Alle Angaben nach IFRS	2023	2022	2021	2020	absolut	absolut	absolut
	in Tsd €	in Tsd €	in Tsd €	in Tsd €	2023-2022	2022-2021	2021-2020
Umsatzerlöse im Konzern	630.189	606.812	564.681	583.534	23.377	42.131	-18.853
Konzernjahresüberschuss	4.391	5.625	7.864	9.053	-1.234	-2.239	-1.189
EBIT Konzern	10.814	11.452	14.768	16.918	-638	-3.316	-2.150

System zur Vergütung des Vorstands

Die im Berichtszeitraum zu berücksichtigenden Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands wurden vom Aufsichtsrat am 3. Dezember 2020 bzw. zuletzt am 23. März 2023 beschlossen und von der Hauptversammlung am 2. Juni 2021 mit 73,08% bzw. zuletzt am 31. Mai 2023 mit 99,73% der gültigen Stimmen gebilligt. Beide Vergütungssysteme sind abrufbar unter <https://www.wasgau.com/konzern/verguetungssystem-berichte/>.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands orientiert sich an einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds sowie der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft. Das Vergütungssystem belässt dem Aufsichtsrat die Flexibilität, bei der Höhe der Gesamtvergütung die Funktion und den Verantwortungsbereich des einzelnen Vorstandsmitglieds zu berücksichtigen. Das System erlaubt funktionspezifische Differenzierungen - beispielsweise für den Vorstandsvorsitzenden - nach pflichtgemäßem Ermessen des Aufsichtsrats, auch unter Berücksichtigung von weiteren Kriterien wie Erfahrung sowie Dauer der Zugehörigkeit zum Vorstand. Unbeschadet der Differenzierung unter den Vorstandsressorts steht die individuelle Vergütung jedes Einzelnen nicht nur in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Aufgaben und Leistungen, sondern die Vergütung der Vorstandsmitglieder orientiert sich auch an der Lage des Unternehmens.

Bestandteile des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem besteht grundsätzlich aus festen erfolgsunabhängigen und variablen erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen. Die Summe aller Vergütungsbestandteile bestimmt die Gesamtvergütung eines Vorstandsmitglieds. Die für ein Geschäftsjahr erreichbare Maximalvergütung für den Gesamtvorstand der WASGAU beträgt 2.500.000,00 Euro.

Die feste, erfolgsunabhängige Vergütung setzt sich dabei aus dem festen Bruttojahresgehalt, den Nebenleistungen sowie den Versorgungsleistungen eines jeden Vorstandsmitglieds zusammen.

Die Nebenleistungen bestehen im Wesentlichen aus der Stellung eines Fahrzeugs zur dienstlichen und privaten Nutzung.

Die Versorgungsleistungen bestehen grundsätzlich aus einem jährlichen Beitrag in Höhe von insgesamt zehn Prozent des festen jährlichen Bruttogehalts für Zwecke einer Altersversorgung, die das Vorstandsmitglied - auf eigene Rechnung handelnd - selbst auswählt. Der Aufsichtsrat kann neben diesen Versorgungsleistungen auch monatliche Arbeitgeberzuschüsse zu den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur gesetzlichen Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung bewilligen, und zwar begrenzt auf die Hälfte des Versicherungsbeitrages, der sich bei Anwendung der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze insgesamt ergibt, wenn diese Arbeitgeberzuschüsse die nach dem Vergütungssystem vorgesehenen Versorgungsleistungen mindern. Das seit 31. Mai 2023 durch die Hauptversammlung gebilligte Vergütungssystem eröffnet zudem die Möglichkeit einer beitragsorientierten Altersversorgung (ggfs. auch unter Entgeltumwandlung), das in seiner Ausgestaltung kapitalmarkt- oder versicherungsorientiert sein kann, wobei der Aufsichtsrat gegebenenfalls auch eine Zusagegarantie auf die Summe der eingezahlten Beiträge gewähren, absichern oder übernehmen und entsprechende Vereinbarungen treffen kann. Der durch eine solche Altersversorgung bzw. durch eine beitragsorientierte Altersversorgung entstehende jährliche Aufwand für die Gesellschaft je Vorstandsmitglied darf einen Betrag in Höhe von insgesamt zehn Prozent des festen jährlichen Bruttogehalts des Vorstandsmitglieds nicht übersteigen. Die verschiedenen Möglichkeiten zur Unterstützung der Altersversorgung können alternativ oder nebeneinander individualvertraglich vereinbart werden, jedoch dürfen insgesamt jährliche Zahlungen durch die Gesellschaft und jährlicher Aufwand für die Gesellschaft je Vorstandsmitglied einen Betrag in Höhe von insgesamt zehn Prozent des festen jährlichen Bruttogehalts des Vorstandsmitglieds nicht übersteigen. Im Rahmen einer vereinbarten Entgeltumwandlung kann jedem Vorstand auch das Recht gewährt werden, zusätzliche Beträge nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen in eine Altersversorgung zu leisten.

Die variable, erfolgsabhängige Vergütung besteht grundsätzlich ausschließlich aus einer erfolgsabhängigen Tantieme, die an das sich aus der Rechnungslegung nach IFRS ergebende EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) des WASGAU Konzerns anknüpft. Bemessungsgrundlage der Tantieme ist das erreichte, gegebenenfalls bereinigte EBIT in jeweils drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren.

Eine feste Gewichtung der einzelnen Vergütungsbestandteile ist nicht vorgesehen; sie verändert sich alljährlich nach der Höhe der variablen Vergütung in Relation zu den festen Vergütungsbestandteilen sowie den Neben- und Versorgungsleistungen.

Der Vorstand wird im Vergütungssystem über das EBIT incentiviert, weil dieses nicht nur die jeweilige Stärke des Kerngeschäfts unterstreicht, sondern insbesondere in der mehrjährigen Anknüpfung auch die finanziellen Grundlagen für eine Umsetzung der Unternehmensstrategie im Sinne einer langfristigen und nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens sicherstellen soll – ganz im Sinne der Konzernstrategie „Mehr Ertrag für mehr Wert“. Dieser Ansatz soll den Konzern für die Zukunft stärken und helfen, die Position am Markt weiter auszubauen.

Aus diesem Grunde wird auch nicht eine jährliche Festlegung eines bestimmten EBIT-Zieles in Euro zur Bestimmung einer Zielerreichung genutzt, sondern in der Vergütung wird auf einen bestimmten, festen Prozentsatz des in drei Geschäftsjahren erreichten, gegebenenfalls bereinigten durchschnittlichen EBIT abgestellt, dessen Höhe für die einzelnen Vorstandsressorts unterschiedlich sein kann, aber für kein Vorstandsmitglied zwei Prozent übersteigen soll. Im Vorhinein können auch Bereinigungen des EBIT vereinbart werden, beispielsweise um EBIT-Einflüsse durch einmalige und nicht mit dem operativen Ergebnis in Zusammenhang stehende OC-Rückstellungen/-auflösungen, Asset Impairments und Zuschreibungen. Dies unterstreicht den Leitgedanken, dass die geleistete Arbeit der Vorstandsmitglieder nachvollziehbar und ergebnisorientiert vergütet werden soll.

Sogenannte „Clawback“-Regelungen über eine Rückforderung bereits gezahlter variabler Vergütungen, namentlich bei Verletzung der Pflichten eines Vorstandsmitglieds, sind in das Vergütungssystem nicht implementiert.

Vergütungsbestandteile der Mitglieder des Vorstands (§ 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 1)

Die Vergütung besteht entsprechend dem Vergütungssystem grundsätzlich aus festen erfolgsunabhängigen und variablen erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen. Die Summe aller Vergütungsbestandteile bestimmt die Gesamtvergütung eines Vorstandsmitglieds.

Die feste, erfolgsunabhängige Vergütung setzt sich dabei entsprechend dem Vergütungssystem aus dem festen Bruttojahresgehalt, den Nebenleistungen sowie den Versorgungsleistungen eines jeden Vorstandsmitglieds zusammen. Die Nebenleistungen bestehen im Wesentlichen aus der Stellung eines Fahrzeugs zur dienstlichen und privaten Nutzung. Die Versorgungsleistungen bestehen bei beiden Vorstandsmitgliedern aus einem jährlichen Betrag in Höhe von insgesamt zehn Prozent des festen jährlichen Bruttogehalts für Zwecke einer Altersversorgung, die das Vorstandsmitglied - auf eigene Rechnung handelnd - selbst auswählt.

Die variable, erfolgsabhängige Vergütung besteht entsprechend dem Vergütungssystem aus einem festen Prozentsatz des in drei Geschäftsjahren erreichten EBIT, dessen Höhe für die einzelnen Vorstandsressorts unterschiedlich ist, aber für kein Vorstandsmitglied zwei Prozent übersteigt.

Die Vorstandsstellungsverträge der im Berichtszeitraum tätigen Vorstandsmitglieder enthalten grundsätzlich Vereinbarungen zur Vergütung, die dem Vergütungssystem entsprechen. Hierdurch wird das Vergütungssystem auf vertraglicher Ebene umgesetzt.

Die variable erfolgsabhängige Vergütung (Tantieme) wird am Ende des Kalendermonats der Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und der Billigung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr und für die beiden ihm folgenden Geschäftsjahre zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft zahlt am Ende des Kalendermonats der Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und der Billigung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr einen Abschlag auf die Tantiemezahlung in Höhe von 45 Prozent der Tantieme, die sich ergäbe, wenn sich die Tantieme nach dem in diesem Geschäftsjahr erreichten EBIT des Konzerns bestimmen würde. Sollte die spätere Abrechnung der Tantieme eine Überzahlung der Gesellschaft ergeben, ist der Differenzbetrag binnen eines Monats nach Fälligkeit der Tantieme vollständig zurückzuzahlen. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

Bereinigungen des EBIT auf Grundlage der in den Stellungsverträgen mit den im Geschäftsjahr 2023 tätigen Vorstandsmitgliedern getroffenen Vereinbarungen wurden bei Herrn Forssman-Trevedy bis 2022 vorgenommen. Entsprechend seiner bis 2020 gültigen

5 VORSTANDSVERGÜTUNG

Vereinbarung ist für die Ermittlung der Tantieme für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 das um IFRS-16-Effekte bereinigte EBIT heranzuziehen. Diese Vereinbarung stellt sicher, dass die mit IFRS 16 einhergehenden Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften, welche maßgeblichen Einfluss auf die ausgewiesenen Ergebnisse hatten ohne die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens zu repräsentieren, keinen Einfluss auf die Höhe der zu zahlenden Tantieme haben.

Eine feste Gewichtung der einzelnen Vergütungsbestandteile ist nicht vorgesehen; sie verändert sich alljährlich nach der Höhe der variablen Vergütung in Relation zu den festen Vergütungsbestandteilen sowie den Neben- und Versorgungsleistungen. Der derzeitige Stand ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Die im nachfolgenden dargestellten gewährten und geschuldeten Vergütungen sind nach dem Zuflussprinzip ermittelt, d.h., sie werden in dem Jahr dargestellt in welchem sie dem Organmitglied faktisch zufließen und in sein Vermögen übergehen. Vergütungen an die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit wurden ausschließlich durch die WASGAU geleistet.

Im Geschäftsjahr 2023 gewährte und geschuldete Vergütung der gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands

		Forsman-Trevedy (Sprecher)				Bings			
		(ab 12/2018 Sprecher ab 01/2019)				(ab 10/2021)			
		2023		2022		2023		2022	
		in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %
Erfolgs- unabhängige Vergütung	Festvergütung	290	65,2%	290	59,2%	245	76,3%	245	82,2%
	Nebenleistungen	13	3,0%	13	2,8%	12	3,7%	12	3,9%
	Versorgungsleistungen	29	6,5%	29	5,9%	25	7,6%	31	10,3%
Summe		332	74,7%	332	67,9%	281	87,7%	287	96,4%
Mehrjährige erfolgs- abhängige Vergütung	Tantieme 2019	0	0,0%	91	18,5%	0	0,0%	0	0,0%
	Tantieme 2020	61	13,7%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	Tantieme 2021	0	0,0%	66	13,6%	0	0,0%	11	3,6%
	Tantieme 2022	52	11,6%	0	0,0%	40	12,3%	0	0,0%
	Tantieme 2023	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Summe		113	25,3%	157	32,1%	40	12,3%	11	3,6%
Sonstiges	Umzugskosten	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	Übergangsw eise	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	Übernachungskosten	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	Wettbew erbsverbot	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Summe		0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Gesamtvergütung		445	100,0%	490	100,0%	321	100,0%	298	100,0%

Im Geschäftsjahr 2023 gewährte und geschuldete Vergütung früherer Mitglieder des Vorstands

VORSTANDSVERGÜTUNG

		Dr. Heim (01/2002-10/2020)				Johns (03/2015-12/2018)			
		2023		2022		2023		2022	
		in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %
Erfolgs- unabhängige Vergütung	Festvergütung	0	0,0%	0	0,0%	0	0	0	0
	Nebenleistungen	0	0,0%	0	0,0%	0	0	0	0
	Versorgungsleistungen	0	0,0%	0	0,0%	0	0	0	0
Summe		0	0,0%	0	0,0%	0	0	0	0
Mehrjährige erfolgs- abhängige Vergütung	Tantieme 2019	0	0,0%	48	100,0%	0	0	0	0
	Tantieme 2020	28	100,0%	0	0,0%	0	0	0	0
	Tantieme 2021	0	0,0%	0	0,0%	0	0	0	0
	Tantieme 2022	0	0,0%	0	0,0%	0	0	0	0
	Tantieme 2023	0	0,0%	0	0,0%	0	0	0	0
Summe		28	100,0%	48	100,0%	0	0	0	0
Sonstiges	Umzugskosten	0	0,0%	0	0,0%	0	0	0	0
	Übergangsw eise	0	0,0%	0	0,0%	0	0	0	0
	Übernachungskosten	0	0,0%	0	0,0%	0	0	0	0
	Wettbew erbsverbot	0	0,0%	0	0,0%	0	0	0	0
Summe		0	0,0%	0	0,0%	0	0	0	0
Gesamtvergütung		28	100,0%	48	100,0%	0	0	0	0

		Grüber (01/2020-12/2021)				Promberger (02/2020-08/2022)			
		2023		2022		2023		2022	
		in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %
Erfolgs- unabhängige Vergütung	Festvergütung	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	163	67,3%
	Nebenleistungen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	7	2,7%
	Versorgungsleistungen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	16	6,7%
Summe		0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	186	76,7%
Mehrjährige erfolgs- abhängige Vergütung	Tantieme 2019	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	Tantieme 2020	27	100,0%	0	0,0%	53	64,4%	0	0,0%
	Tantieme 2021	0	0,0%	33	24,9%	0	0,0%	56	23,3%
	Tantieme 2022	0	0,0%	0	0,0%	29	35,6%	0	0,0%
	Tantieme 2023	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Summe		27	100,0%	33	24,9%	82	100,0%	56	23,3%
Sonstiges	Umzugskosten	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	Übergangsw eise	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	Übernachungskosten	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	Wettbew erbsverbot	0	0,0%	100	75,1%	0	0,0%	0	0,0%
Summe		0	0,0%	100	75,1%	0	0,0%	0	0,0%
Gesamtvergütung		27	100,0%	133	100,0%	82	100,0%	243	100,0%

7 VORSTANDSVERGÜTUNG

Vergleichende Darstellung der Vorstandsvergütung (§ 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 2)

Der Vergütungsbericht ist derzeit nach der Übergangsregelung durch § 26j Abs. 2 EGAktG zu erstatten und umfasst daher für das Geschäftsjahr 2023 abweichend von § 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AktG noch keine fünf Jahre Betrachtungszeitraum.

	2023 in Tsd €	2022 in Tsd €	2021 in Tsd €	2020 in Tsd €	absolut 2023-2022	absolut 2022-2021	absolut 2021-2020
Ø Vergütung der Arbeitnehmer der Gesellschaft oberer Führungskreises	47	43	44	42	4	0	2
Vergütung aktive Vorstände (gew ährt und geschuldet)	142	140	136	132	2	4	4
Vergütung aktive Vorstände (gew ährt und geschuldet)	445	490	407	318	-44	83	89
Vergütung frühere Vorstände (gew ährt und geschuldet)	321	298	68	0	23	231	68
Vergütung frühere Vorstände (gew ährt und geschuldet)	28	48	189	268	-20	-141	-78
	0	0	63	0	0	-63	63
	27	133	275	237	-106	-142	38
	82	243	339	259	-161	-96	80
Jahresüberschuss der Gesellschaft	3.580	4.971	7.580	9.825	-1.391	-2.609	-2.245
EBIT Konzern (IFRS)	10.814	11.452	14.768	16.918	-638	-3.316	-2.150

Die Durchschnittsvergütungen wurden jeweils auf Basis von Äquivalenten zu Vollzeit beschäftigten Arbeitnehmern (inklusive Sozialabgaben) ermittelt, um die Vergleichbarkeit mit den sämtlich in Vollzeit tätigen Vorstandsmitgliedern herzustellen. Zusätzlich zu allen Arbeitnehmern wird die durchschnittliche Vergütung des oberen Führungskreises (inklusive Sozialabgaben) gezeigt, die der Aufsichtsrat für den vertikalen Vergütungsvergleich im Rahmen seiner Entscheidungen über die Vergütung des Vorstandes heranzieht.

Der obere Führungskreis war bis zum 22. März 2023 wie folgt definiert: „Der obere Führungskreis besteht aus Geschäftsführern der Tochtergesellschaften WASGAU Frischwaren GmbH, WASGAU C+C Großhandel GmbH, WASGAU Metzgerei GmbH, WASGAU Bäckerei GmbH und WASGAU Einzelhandels GmbH (soweit nicht zugleich Vorstand der WASGAU Produktions & Handels AG) sowie Leitern der Abteilungen Personal, Marketing, Recht und Compliance, Vertrieb, Category Management, Logistik, EDV, Rechnungswesen und Controlling, Bauabteilung, Standortentwicklung.“

In seiner Sitzung am 23. März 2023 hat der Aufsichtsrat den oberen Führungskreis wie folgt neu definiert: „Er besteht aus Geschäftsführern und Prokuristen der Tochtergesellschaften (soweit nicht zugleich Vorstand der WASGAU Produktions & Handels AG) sowie Leitern der Abteilungen Personal, Marketing, Recht und Compliance, Vertrieb, Vertrieb innen, Category Management, Logistik, EDV, Rechnungswesen und Controlling, Revision, Bauabteilung, Standortentwicklung (bzw. bei eventuellen Umorganisationen im Unternehmen den Leitern der Abteilungen, die dann die entsprechenden Funktionen wahrnehmen).“

Der ausgewiesene Wert für das Jahr 2023 berücksichtigt die seit dem 23. März 2023 gültige Definition des oberen Führungskreises. Die ausgewiesenen Werte bis einschließlich 2022 berücksichtigen die bis zum 22. März 2023 gültige Definition des oberen Führungskreises.

Zusätzlich zur Ertragslage der Gesellschaft wird das Konzern-EBIT (IFRS) dargestellt, da dieses die Bezugsgröße für die erfolgsabhängige variable Vergütung der Mitglieder des Vorstands darstellt. Die Ertragslage des Konzerns und deren Entwicklung wird im Übrigen auf Seite 2 dieses Berichts noch anhand weiterer Kennzahlen beschrieben; auf diese Angaben wird ebenfalls ergänzend Bezug genommen.

Abweichungen vom Vergütungssystem (§ 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 5)

Im Geschäftsjahr 2023 wurden keine Abweichungen zum Vergütungssystem festgestellt.

Einhaltung der festgelegten Maximalvergütung (§ 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 7)

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist auf eine jährliche Maximalvergütung für den Gesamtvorstand in Höhe von 2.500.000,00 Euro begrenzt.

Die Maximalvergütung kann jedoch stets erst (rückwirkend) überprüft werden, wenn die Auszahlungen aus der erfolgsabhängig bemessenen Tantieme aus den Vorjahren berechnet werden kann, da die Bemessungsgrundlage der Tantieme das erreichte, gegebenenfalls bereinigte EBIT in jeweils drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ist. Die Tantieme ist am Ende des Kalendermonats der Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und der Billigung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr und für die beiden ihm folgenden Geschäftsjahre zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft zahlt am Ende des Kalendermonats der Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und der Billigung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr lediglich (und das nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung stehend) einen Abschlag auf die Tantiemezahlung.

Mit diesem Vorbehalt liegt die Gesamtvergütung des Vorstands bei 904 Tsd. Euro im Jahr 2023, 1.212 Tsd. Euro im Jahr 2022, 1.341 Tsd. Euro im Jahr 2021 und 1.081 Tsd. Euro im Jahr 2020 im Vergleich zur festgelegten Maximalvergütung von 2.500 Tsd. Euro.

Weitere Angaben (§ 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 3-4 sowie § 162 Abs. 2 Nr. 1)

Es wurden keinem Vorstandsmitglied Aktien, Aktienoptionen oder sonstige Formen einer aktienbasierten Vergütung gewährt oder zugesagt. Das Vergütungssystem sieht solche auch nicht vor.

Ebenso wurden keine variablen Vergütungsbestandteile im Berichtszeitraum von einem Vorstandsmitglied zurückgefordert. Die Vorstandsverträge sehen in Übereinstimmung mit dem Vergütungssystem auch keine Rückforderungsvereinbarungen („Claw back“) vor.

Für keines der Vorstandsmitglieder wurde von einem Dritten im Hinblick auf die jeweilige Tätigkeit als Vorstandsmitglied eine Leistung zugesagt oder gewährt.

Leistungen im Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit (§ 162 Abs. 2 Nr. 2 und 4)

Mit dem früheren Vorstandsmitglied Grüber wurde 2021 im Zuge der vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit eine Wettbewerbsverbotsperiode für die Dauer von einem Jahr ab dem Beendigungszeitpunkt vereinbart. Während dieser Dauer erhielt Herr Grüber eine Karenzentschädigung von monatlich 8.333,34 Euro, also insgesamt 100 Tsd. Euro im Jahr 2022. Damit verbundene steuerliche Belastungen sind ausschließlich durch Herrn Grüber zu tragen. Im Übrigen erhielt er für die Tätigkeit bis zum Ablauf des 31.12.2021 seine vertraglich geschuldete Vergütung; insbesondere wird die Tantieme (nur) vertragsgemäß und nicht vorzeitig zum Beendigungszeitpunkt ausgezahlt.

Mit dem früheren Vorstandsmitglied Dr. Eugen Heim wurde 2019 im Zuge der vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit eine Wettbewerbsverbotsperiode für die Dauer von einem Jahr ab dem Beendigungszeitpunkt vereinbart. Während dieser Dauer erhielt Herr Dr. Heim eine Karenzentschädigung von monatlich 12 Tsd. Euro, also insgesamt 24 Tsd. Euro im Jahr 2020 sowie 120 Tsd. Euro im Jahr 2021. Damit verbundene steuerliche Belastungen sind ausschließlich durch Herrn Dr. Heim zu tragen. Im Übrigen erhielt er für die Tätigkeit bis zum Beendigungszeitpunkt seine vertraglich geschuldete Vergütung; insbesondere wurde und wird die Tantieme (nur)

9 VORSTANDSVERGÜTUNG

vertragsgemäß und nicht vorzeitig zum Beendigungszeitpunkt ausgezahlt. Im Übrigen wurde klargestellt, dass die Ausscheidensvereinbarung den Bestand der Versorgungsleistungen nach § 11 Abs. 1 bis Abs. 5 des Vorstandsvertrages nicht berührt und das gemeinsame Verständnis dieser Regelungen klargestellt.

Im Übrigen wurde keinem aktiven Vorstandsmitglied für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit eine Leistung zugesagt oder solche Zusagen im abgelaufenen Geschäftsjahr verändert.

Leistungen im Fall der regulären Beendigung der Tätigkeit (§ 162 Abs. 2 Nr. 3)

Die Vorstandsverträge der Vorstandsmitglieder Forssman-Trevedy und Bings enthalten keine Zusage einer Altersversorgung für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit; sie erhalten lediglich, wie vorstehend bereits näher ausgeführt, eine Zahlung zur Eigenversorgung. Diese ist für jedes Vorstandsmitglied bereits vorstehend nach § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG ausgewiesen. Entsprechendes gilt für die früheren Vorstandsmitglieder Johns, Grüber und Promberger.

Lediglich ältere Vorstandsverträge früherer Vorstandsmitglieder enthalten Altersversorgungszusagen, verbunden auch mit der Zusage von Hinterbliebenenversorgung. Dies betrifft Herrn Dr. Heim, Herrn Kettern sowie weitere nach § 162 Abs. 4 und 5 nicht namentlich zu nennende frühere Vorstandsmitglieder, da deren Ausscheiden bereits länger als 10 Jahre zurückliegt.

Im Geschäftsjahr 2023 gewährte und geschuldete Versorgungsleistungen früherer Mitglieder des Vorstands

	In 2023		Barwert in Tsd €
	Leistung in Tsd €	aufgewendet in Tsd €	
Dr. Eugen Heim	0	73	775
Alois Kettern	81	0	1.136
Summe gem. § 162 (5) S. 2 nicht namentlich zu nennender Vorstände	200	0	2.018

Im Übrigen wurden in 2023 keine Änderungen dieser Altzusagen gegenüber früheren Vorstandsmitgliedern vereinbart.

Grundsätze zur Vergütung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat leistet durch die ihm obliegende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft. Die Vergütung trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sachgerecht Rechnung.

Die Vergütung des Aufsichtsrats der WASGAU wurde bis 31. Dezember 2020 durch § 13 der Satzung als auch durch einen auf dieser Satzungsregelung beruhenden Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2008 geregelt.

Auch aus Gründen der Transparenz wurde die Vergütung des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 2. Juni 2021 über die Billigung der Vergütung durch entsprechende Änderung der Satzung insgesamt in die Satzung übernommen. Die am 31. Mai 2023 durch die Hauptversammlung beschlossene Satzung ließ §13 Vergütung des Aufsichtsrates unberührt. Dieser lautet:

§ 13 Vergütung des Aufsichtsrates

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 je Mitglied und Geschäftsjahr. Der Vorsitzende erhält das Doppelte und dessen Stellvertreter das Eineinhalbfache des für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder festgesetzten Betrages.

(2) Als Vergütung für die Tätigkeit des Aufsichtsratsmitgliedes in besonders gebildeten Ausschüssen wird dem Aufsichtsratsmitglied die unter Ziffer 1, Satz 1 festgelegte Vergütung um $\frac{1}{4}$ erhöht. Soweit das Aufsichtsratsmitglied in dieser Funktion als Ausschussvorsitzender fungiert, erhöht sich die unter Ziffer 1, Satz 1 genannte Vergütung um $\frac{1}{2}$. Im Übrigen wird die Höhe der Aufsichtsratsvergütungen und Zusatzvergütungen für die Ausschusstätigkeit dahingehend begrenzt, dass die Gesamthöhe der jährlich gezahlten Aufsichtsratsvergütung das Zweieinhalbfache der unter Ziffer 1, Satz 1 geregelten Vergütungen nicht übersteigen darf.

(3) Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während des gesamten Geschäftsjahres im Amt waren, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Amtstätigkeit ein Zwölftel der Vergütung

(4) Die auf die Vergütung etwa anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich gezahlt, wenn und soweit diese von einem Aufsichtsratsmitglied in Rechnung gestellt oder in einer die Rechnung ersetzenden Gutschrift ausgewiesen wird.

Das am 2. Juni 2021 durch die Hauptversammlung beschlossene Vergütungssystem ist abrufbar unter <https://www.wasgau.com/konzern/verguetungssystem-berichte/>

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 1)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen nach Ablauf des Geschäftsjahres jeweils eine feste jährliche Vergütung und bis 2021 gegebenenfalls eine anfallende Umsatzsteuer darauf.

Diese Vergütung trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder im Aufsichtsrat Rechnung. Der Aufsichtsrat leistet durch die ihm obliegende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft.

Eine variable Vergütungskomponente ist nicht vorhanden. Sie ist vor dem Hintergrund der durch das Aktiengesetz vorgegebenen unterschiedlichen Aufgaben von Vorstand und Aufsichtsrat nicht sinnvoll.

11 AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG

Im Geschäftsjahr 2023 gewährte und geschuldete Vergütung gegenwärtiger Mitglieder des Aufsichtsrats

	Dr. Spork (Vors.) (ab 05/2023)				Dr. Hornbach (Stellv. Vors.) (ab 06/2008 Stellv. Vors. ab 06/2018)			
	2023		2022		2023		2022	
	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %
Aufsichtsrat	11,7	80,0%			15,0	63,7%	15,0	66,7%
Personalausschuss	2,9	20,0%			2,5	10,6%	2,5	11,1%
Hauptausschuss					1,0	4,4%	2,5	11,1%
Finanz- und Prüfungsausschuss	1,5	10,0%			1,5	6,2%		
Vermittlungsausschuss*								
Nominierungsausschuss					1,0	4,4%		
Ausschuss gem. §111b AktG	1,5	10,0%			2,5	10,6%	2,5	11,1%
Gesamtvergütung (Max. 25 Tsd € p.a.)	14,6	100,0%	0,0		23,5	100,0%	22,5	100,0%

* keine Ausschusssitzung im Geschäftsjahr

	Pelka (ab 07/2003)				Promberger (ab 05/2023)			
	2023		2022		2023		2022	
	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %
Aufsichtsrat	10,0	47,5%	10,0	50,0%	5,8	100,0%		
Personalausschuss								
Hauptausschuss								
Finanz- und Prüfungsausschuss	5,0	23,8%	5,0	25,0%				
Vermittlungsausschuss*								
Nominierungsausschuss	1,0	5,0%						
Ausschuss gem. §111b AktG	5,0	23,8%	5,0	25,0%				
Gesamtvergütung (Max. 25 Tsd € p.a.)	21,0	100,0%	20,0	100,0%	5,8	100,0%	0,0	

* keine Ausschusssitzung im Geschäftsjahr

	Dr. Büchel (ab 06/2018)				Theurer (ab 06/2018)			
	2023		2022		2023		2022	
	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %
Aufsichtsrat	10,0	73,8%	10,0	80,0%	10,0	100,0%	10,0	100,0%
Personalausschuss	2,5	18,5%	2,5	20,0%				
Hauptausschuss								
Finanz- und Prüfungsausschuss								
Vermittlungsausschuss*								
Nominierungsausschuss	1,0	7,7%						
Ausschuss gem. §111b AktG								
Gesamtvergütung (Max. 25 Tsd € p.a.)	13,5	100,0%	12,5	100,0%	10,0	100,0%	10,0	100,0%

* keine Ausschusssitzung im Geschäftsjahr

AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG

	Di Silvestre (ab 06/2013)				Knoll (ab 10/2017)			
	2023		2022		2023		2022	
	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %
Aufsichtsrat	10,0	100,0%	10,0	100,0%	10,0	100,0%	10,0	100,0%
Personalausschuss								
Hauptausschuss								
Finanz- und Prüfungsausschuss								
Vermittlungsausschuss*								
Nominierungsausschuss								
Ausschuss gem. §111b AktG								
Gesamtvergütung (Max. 25 Tsd € p.a.)	10,0	100,0%	10,0	100,0%	10,0	100,0%	10,0	100,0%

* keine Ausschusssitzung im Geschäftsjahr

	H. J. Kerchner (ab 06/2018)				H. Kerchner (ab 05/2023)			
	2023		2022		2023		2022	
	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %
Aufsichtsrat	10,0	66,7%	10,0	66,7%	5,8	100,0%		
Personalausschuss								
Hauptausschuss								
Finanz- und Prüfungsausschuss	2,5	16,7%	2,5	16,7%				
Vermittlungsausschuss*								
Nominierungsausschuss								
Ausschuss gem. §111b AktG	2,5	16,7%	2,5	16,7%				
Gesamtvergütung (Max. 25 Tsd € p.a.)	15,0	100,0%	15,0	100,0%	5,8	100,0%	0,0	

* keine Ausschusssitzung im Geschäftsjahr

	Woll (Stellv. Vors.) (ab 06/2018 Stellv. Vors. ab 06/2021)				Hoffmann (ab 05/2023)			
	2023		2022		2023		2022	
	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %
Aufsichtsrat	15,0	75,0%	15,0	75,0%	5,8	100,0%		
Personalausschuss	2,5	12,5%	2,5	12,5%				
Hauptausschuss								
Finanz- und Prüfungsausschuss	2,5	12,5%	2,5	12,5%				
Vermittlungsausschuss*								
Nominierungsausschuss								
Ausschuss gem. §111b AktG								
Gesamtvergütung (Max. 25 Tsd € p.a.)	20,0	100,0%	20,0	100,0%	5,8	100,0%	0,0	

* keine Ausschusssitzung im Geschäftsjahr

13 AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG

Im Geschäftsjahr 2023 gewährte und geschuldete Vergütung früherer Mitglieder des Aufsichtsrats

	Dr. Mielsch (Vors.) (06/2018-05/2023)				Rieger (06/2014-05/2023)			
	2023		2022		2023		2022	
	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %
Aufsichtsrat	8,3	80,0%	20,0	80,0%	4,2	100,0%	10,0	100,0%
Personalausschuss	2,1	20,0%	5,0	20,0%				
Hauptausschuss	2,1	20,0%	5,0	20,0%				
Finanz- und Prüfungsausschuss	1,0	10,0%	2,5	10,0%				
Vermittlungsausschuss*								
Nominierungsausschuss	2,1	20,0%						
Ausschuss gem. §111b AktG	1,0	10,0%	2,5	10,0%				
Gesamtvergütung (Max. 25 Tsd € p.a.)	10,4	100,0%	25,0	100,0%	4,2	100,0%	10,0	100,0%

* keine Ausschusssitzung im Geschäftsjahr

	Reiser (05/2021-05/2023)				Schilg (06/2018-05/2023)			
	2023		2022		2023		2022	
	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %
Aufsichtsrat	4,2	80,0%	10,0	80,0%	4,2	80,0%	10,0	80,0%
Personalausschuss								
Hauptausschuss	1,0	20,0%	2,5	20,0%	1,0	20,0%	2,5	20,0%
Finanz- und Prüfungsausschuss								
Vermittlungsausschuss*								
Nominierungsausschuss								
Ausschuss gem. §111b AktG								
Gesamtvergütung (Max. 25 Tsd € p.a.)	5,2	100,0%	12,5	100,0%	5,2	100,0%	12,5	100,0%

* keine Ausschusssitzung im Geschäftsjahr

	Sontheimer (Stellv. Vors.) (06/2013-04/2021)			
	2023		2022	
	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %
Aufsichtsrat				
Personalausschuss				
Hauptausschuss				
Finanz- und Prüfungsausschuss				
Vermittlungsausschuss*				
Nominierungsausschuss				
Ausschuss gem. §111b AktG				
Gesamtvergütung (Max. 25 Tsd € p.a.)				

* keine Ausschusssitzung im Geschäftsjahr

AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG

Vergleichende Darstellung der Aufsichtsratsvergütung (§ 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 2)

Der Vergütungsbericht ist derzeit nach der Übergangsregelung durch § 26j Abs. 2 EGAktG zu erstatten und umfasst daher für das Geschäftsjahr 2023 abweichend von § 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AktG noch keine fünf Jahre Betrachtungszeitraum.

		2023	2022	2021	2020	absolut	absolut	absolut
		in Tsd €	in Tsd €	in Tsd €	in Tsd €	2023-2022	2022-2021	2021-2020
Ø Vergütung der Arbeitnehmer	der Gesellschaft	47	43	44	42	4	0	2
	oberer Führungskreises	142	140	136	132	2	4	4
Vergütung aktive Aufsichtsräte (gew ährt und geschuldet)	Dr. Spork (Vors.)	15	0	0	0	15	0	0
	Dr. Hornbach (Stellv. Vors.)	24	23	23	23	1	0	0
	Pelka	21	20	20	20	1	0	0
	Promberger	6	0	0	0	6	0	0
	Dr. Büchel	14	13	13	13	1	0	0
	Theurer	10	10	10	10	0	0	0
	Di Silvestre	10	10	10	10	0	0	0
	Knoll	10	10	10	10	0	0	0
	H. J. Kerchner	15	15	14	13	0	1	1
	H. Kerchner	6	0	0	0	6	0	0
	Woll (Stellv. Vors.)	20	20	17	13	0	3	4
Hoffmann	6	0	0	0	6	0	0	
Vergütung frühere Aufsichtsräte (gew ährt und geschuldet)	Dr. Mielsch (Vors.)	10	25	25	25	-15	0	0
	Rieger	4	10	10	10	-6	0	0
	Reiser	5	13	7	0	-7	5	7
	Schilg	5	13	13	13	-7	0	0
	Sontheimer (Stellv. Vors.)	0	0	7	23	0	-7	-15
Jahresüberschuss der Gesellschaft		3.580	4.971	7.580	9.825	-1.391	-2.609	-2.245
EBIT Konzern (IFRS)		10.814	11.452	14.768	16.918	-638	-3.316	-2.150

Die Vergleichswerte wurden auf identische Art und Weise ermittelt wie auch die Vergleichstabelle mit den Vorstandsvergütungen. Entsprechend wird auf die dort bereits erfolgten Erläuterungen im Hinblick auf die ermittelten Vergleichswerte verwiesen.

Veränderungen an den Vergütungen ergeben sich aufgrund der Neuwahlen zum Aufsichtsrat in der Hauptversammlung am 31. Mai 2023 und der damit einhergehenden Veränderung der Ausschüsse. Weiterhin aufgrund des Ausscheidens des Aufsichtsratsmitgliedes Sontheimer im Geschäftsjahr 2021 und der daraus resultierenden Berufung von Herrn Reiser innerhalb des Jahres und der damit einhergehenden Nachbesetzung derjenigen Ausschüsse, denen bisher das Mitglied Sontheimer angehörte.

Weitere Angaben (§ 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 3-5)

Satzungsgemäß wurde keinem der Aufsichtsratsmitglieder eine aktienbasierte oder variable Vergütung gewährt oder zugesagt. Entsprechend wurde auch keine variable Vergütung zurückgefordert („Claw back“). Es gab keine Abweichungen zur in der Satzung unter § 13 geregelten Vergütung.

15 BESCHLUSS DER HAUPTVERSAMMLUNG (§ 162 ABS. 1 S. 2 NR. 6)

Die Hauptversammlung hat den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 nach § 120a Abs. 4 AktG am 31. Mai 2023 mit 99,83% Zustimmung beschlossen, sodass keine Veranlassung bestand, die Berichterstattung oder Umsetzung zu hinterfragen.

Pirmasens, 21. März 2024

Vorstand

Aufsichtsrat

An die WASGAU Produktions & Handels AG, Pirmasens

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der WASGAU Produktions & Handels AG, Pirmasens, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft. Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis den IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben. Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Saarbrücken, der 21. März 2024

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jeromin

Nobis

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüferin